



Rat der  
Europäischen Union

057042/EU XXV. GP  
Eingelangt am 24/02/15

Brüssel, den 24. Februar 2015  
(OR. en)

6178/15

UEM 33

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG  
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken  
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas

---

---

6178/15

AMM/mfa/mhz

DGG 1A

**DE**

**BESCHLUSS (EU) 2015/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG**

**über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken  
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung EZB/2014/58 der Europäischen Zentralbank vom 16. Dezember 2014 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Lietuvos bankas<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 465 vom 24.12.2014, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.
- (2) Gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2014/509/EU des Rates<sup>1</sup> erfüllt Litauen die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro, und die für Litauen nach Artikel 4 der Beitrittsakte 2003<sup>2</sup> geltende Ausnahmeregelung wird zum 1. Januar 2015 aufgehoben.
- (3) Der EZB-Rat hat empfohlen, UAB PricewaterhouseCoopers als externe Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 zu bestellen.
- (4) Der Empfehlung des EZB-Rates sollte gefolgt und der Beschluss 1999/70/EG des Rates<sup>3</sup> entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss 2014/509/EU des Rates vom 23. Juli 2014 über die Einführung des Euro in Litauen am 1. Januar 2015 (ABl. L 228 vom 31.7.2014, S. 29).

<sup>2</sup> ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

<sup>3</sup> Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

*Artikel 1*

In Artikel 1 des Beschlusses 1999/70/EG wird folgender Absatz angefügt:

- "(19) UAB PricewaterhouseCoopers wird als der externe Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 anerkannt."

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*